

Bürgermeisteramt Rust

Ortenaukreis

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Rust/Ortenaukreis hat am 25.10.2004 auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2000 (GBl. 745), so wie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) in der jeweils geltenden Fassung die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
 3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:

1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	50 €
2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern:	
2.1 je Einzelfall	30 €
2.2 je befristete Zulassung auf fünf Jahre	300 €
3 Zustimmung zur Ausgrabung, Umbettung oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	50 €

§ 5

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1 Bestattung von:	
1.1 Personen im Alter von sechs und mehr Jahren	400 €
1.2 Personen unter sechs Jahren	200 €
1.3 Tot- und Fehlgeburten	100 €
1.4 Ein Zuschlag zu 1.1.- 1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 50 %	
2 Beisetzung von Aschen:	
2.1 regelmäßig	100 €
2.2 Ein Zuschlag zu 2.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 50 %	
3. Überlassung eines Reihengrabes	
3.1 an einheimische Verstorbene	250 €
3.2 Ein Zuschlag für auswärtige Verstorbene von 50 %	
4 Überlassung	
4.1 eines Urnenreihengrabes an einheimische Verstorbene	110 €
4.2 einer Urnenkammer in einer Urnenstele an einheimische Verstorbene	500 €
4.3 Ein Zuschlag für auswärtige Verstorbene von 50 %	

5 Überlassung einer Wahlgrabstätte mit einem Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Familiengrab):	
5.1 je Einzelgrabfläche an einheimische Verstorbene	300 €
5.2 je Einzelfläche in einer Urnenkammer einer Urnenstele an einheimische Verstorbene	500 €
5.3 je Einzelfläche für ein Urnengrab an einheimische Verstorben	110 €
5.4 Ein Zuschlag zu 5.1, 5.2 und 5.3 für auswärtige Verstorbene von 50%	
5.5 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts:	
5.5.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 5.1, 5.2 oder 5.3	
5.5.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
6.1 Benutzung der Einsegnungshalle pauschal	100 €
6.2 Benutzung einer Kühlzelle je angefangenem Tag	50 €
6.3 ein Zuschlag zu 6.1 und 6.2 für auswärtige Verstorbene von 50 %	
7 Sonstige Leistungen	
7.1 Ausgraben von:	
7.1.1 Leichen, Gebeinen, etc.	450 €
7.1.2 Urnen	270 €
7.2 Umbetten von:	
7.2.1 Leichen, Gebeinen, etc.	450 €
7.2.2 Urnen in Urnenstelen	270 €
7.2.3 Urnen innerhalb von Urnenstelen	260 €
7.2.4 Urnen innerhalb von Urnengräbern	270 €
7.3 Tieferlegen von:	
7.3.1 Leichen, Gebeinen, etc.	500 €
7.3.2 Urnen	270 €
7.4 Ein Zuschlag zu 7.1 -7.3 für auswärtige Verstorbene von 50 %	
8 Das Erstellen der Grabsteinfundamente und Platteneinfassungen:	
8.1 für ein Einzelgrab	200 €
8.2 für eine Tieferlegung	200 €
8.3 für ein Doppelgrab	250 €
8.4 für ein Kindergrab	150 €

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 22. Februar 2000 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

¹Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. ²Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rust, den 26. Oktober 2004

G. Gorecky
Bürgermeister